

Ergeht an:
 BIAS-Mitglieder
 Berufszweigmitglieder der Gartengestalter
 Berufszweigmitglieder der Floristen
 Alle Landesinnungen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
 DI Lorencz/Leitner

Durchwahl
 3192

Datum
 01.08.2019

RUNDSCHREIBEN 022/2019

Arbeitsrecht	Mutterschutz
Betrifft: Mutterschutzgesetz-Novelle 2019	
Kurzinfo: Novelle im BGBl erschienen - In Kraft treten 1. August 2019	

Wie berichtet, hat der österreichische Nationalrat eine Anrechnung der Mutterschutzzeiten auf Ansprüche nach § 67, Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes beschlossen.

Das Mutterschutzgesetz wird daher wie folgt geändert:

1. § 15f Abs. 1 lautet:

„§ 15 f (1) Die Dienstnehmerin behält den Anspruch auf sonstige, insbesondere einmalige Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 1 des Einkommenssteuergesetzes 1988 in den Kalenderjahren, in die Zeiten einer Karenz fallen, in dem Ausmaß, das dem Teil des Kalenderjahres entspricht, in den keine derartigen Zeiten fallen. Für die Dienstnehmerin günstigere Regelungen werden dadurch nicht berührt. Zeiten der Karenz werden bei Rechtsansprüchen, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, für jedes Kind in vollem in Anspruch genommenen Umfang bis zur maximalen Dauer gemäß den §§ 15 Abs. 1 und 15c Abs. 2 Z 3 und Abs. 3 angerechnet.“

2. Dem § 40 wird folgender Abs. 29 angefügt:

„(29) § 15f Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 68/2019 tritt mit 1. August 2019 in Kraft und gilt für Mütter (Adoptiv- oder Pflegemütter), deren Kind ab diesem Zeitpunkt geboren (adoptiert oder in unentgeltliche Pflege genommen) wird.“

Eine rückwirkende Anerkennung für Kinder, die vor dem 1. August 2019 geboren oder adoptiert wurden, ist nicht vorgesehen.

Die Novelle ist am 23. Juli 2019 im 68. Bundesgesetz kundgemacht worden.

Gültig ab/Status: 1. August 2019	Beilagen: Novelle BGBl. 68/2019
---	--

Freundliche Grüße

BUNDESINNUNG DER GÄRTNER UND FLORISTEN

KommR Rudolf Hajek e.h.
 Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.
 Geschäftsführerin